

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben
von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXXIX. Bern, 9. Juni 1799. (21. Plairial VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 16. Mai.

Präsident: Frasca.

(Fortsetzung.)

Pfyffer, im Namen der Majorität der Commission über den Beschluss, der in gegenwärtiger Zeit die Eröffnung von Schaubühnen in der Republik verbietet, legt folgenden Bericht vor:

Mit kalter Überlegung, ohne Leidenschaft, ohne Vorurtheil für oder gegen Schauspiele, in bloßer Hinsicht auf umwandelbare Grundsätze, die dem Gesetzgeber jederzeit zur Norm dienen müssen, will die Majorität der Commission den Beschluss des grossen Raths prüfen. Dieser Beschluss sagt: weil das Vaterland von aussen bedroht sei, Brüder gegen Brüder sich waffen, die Sache der Freiheit und die Menschenrechte also in Gefahr wären, so sey es nicht schiklich, daß in Helvetien Schauspiele, die ihm fast fremd wären, gegeben würden; in diesen Umständen also solle kein Schauspiel in der Republik eröffnet werden. Die Commission will diesen Beschluss, 1) in Absicht auf die Freiheit des Bürgers, 2) in Absicht auf die jehigen Zeumstände betrachten. In Absicht auf die Freiheit des Bürgers, sind Schauspiele eine Art Lustbarkeit, so wie Tänze, Trinkgelage, Spizzierdinge, allerlei Spiele andere Arten von Lustbarkeit sind; keine Art der Lustbarkeit darf dem freien Bürger verwehrt oder verboten werden, wenn nicht durch diese Genügsart die Sicherheit des Staats über der einzelnen Bürger gefährdet wird; denn nur zum Schutz der Freiheit, der Rechte der Bürger, ist die Regierung eingesetzt; diese darf dem Bürger nichts verbieten, als das, was mit der Freiheit, den Rechten des Staats, die nur so weit sich ausdehnen, als zur Sicherstellung der Rechte aller nothwendig ist, und mit der Freiheit, den Rechten der einzelnen streitet. Hier ist also das Streitige, das zur Beurtheilung dient, ob eine gewisse Art der Lustbarkeit verboten werden dürfe oder nicht? Ist die Wirkung der Schauspiele nicht

von solcher Beschaffenheit, daß die Rechte des Staats oder der Bürger in Gefahr gesetzt oder verletzt werden, so darf weder die Gesetzgebung, noch irgend eine Ortspolizei sie verbieten; denn dies wäre ein Eingriff in die Freiheit der Bürger, von denen jeder sich auf seine Weise vergnügen, und seine Freiheit sich nicht weiter, als zum Staatszweck unumgänglich erforderlich ist, beschränken lassen will. Also darf die Gesetzgebung nur solche öffentliche Vergnügungen verbieten, die die öffentliche oder individuelle Sicherheit verletzen, wie z. B. öffentliche Spielhäuser, denn diese sind nothwendige Veranlassungen von Betrug und von Handeln; öffentliche Unzuchtshäuser, denn diese sind öffentliche Verlehrungen der Ehre und der Heiligkeit der Chen. Schauspiele sind überhaupt nicht in diesem Fall; nur einzelne Schauspiele oder Theaterstücke können in diesem Fall seyn, z. B. wenn das Laster darin als liebens- als begehrstwürdig, die Tugend hingegen als Schwäche, als Pedanterie dargestellt; wenn Slavery empfohlen, und Freiheitsgefühl als Schwärmerci, als Zugelosigkeit geschildert würde; dergleichen Stücke könnten, zumal jetzt, die Sicherheit des Staats durch den lebhaften Eindruck, den Schauspiele machen, gefährden; also nicht das Theater überhaupt als Theater, sondern nur die einzelnen Stücke sind der Aufsicht der Ortspolizei unterworfen. Contrerevolutionnaire Stücke dürfen nicht geduldet werden; in Frankreich hält man sich in diesen Schranken; dort sind Schauspiele immer nur der Ortspolizei unterworfen; seinem Gesetzgeber Frankreichs ist es noch in Sinn gestiegen, auch in den Zeiten der grössten Bedrängnisse der Republik, die Schauspiele in ganz Frankreich zu verbieten. Überschreitet man diese Schranken, weicht man von dem vorher aufgestellten Grundsatz, in Absicht auf öffentliche Lustbarkeiten, ab, so fällt man, so wie in allen Sachen, wo man von Grundsätzen abweicht, in das Vague der Willkür, die nichts als Launen, Lust und Ungunst, Leidenschaft aller Art kennt. Dürfen öffentliche Lustbarkeiten unterlagt werden, ohne einen festen Grundsatz, der solchen Verboten zum Maßstab diene, vor Augen zu haben; so werden von der Gesetzgebung,

von den Municipalitäten heute Schauspiele, morgen Länze, übermorgen Kleidertrachten verboten werden; mit gleichem Zug dürften endlich gar See- und Spazierfahrten, das Wein- und Gafferrinken, endlich das unschuldigste Vergnügen verboten werden; es ist nicht gar lange, daß eine Regierung existierte, wo es vom Wind und Wetter des Tages abhing, ob Comödie gespielt, ob die Fasnacht hindurch getanzt werden durfte. Denn wer will ohne ein regulatives Prinzip der Willkür Schranken setzen? Zu welchem Verbot findet Leidenschaft der Regierenden nicht leicht Vorwand? Welcher freie Bürger würde aber die Tyrannie nicht alle Augenblicke fühlen, wenn er, in Absicht all seiner Ergötzungen, so der Willkür der konstitutiven Gewalten preis gegeben würde.

Aber die Zeitenstände! welchen Eindruck wird dies auf das Volk machen, wenn man in Luzern Comödie spielt! Hier ist ein reiches Feld zu schönen Desklamationen; wir wollen uns davor bewahren. Wird dieser üble Eindruck etwa von der überflüssigen Ausgabe herühren, die Comödien veranlassen dürften, oder etwa, weil das Volk glaubt, Schauspiele seien eine böse Lustbarkeit? Wenn letzteres ist, so ist es ein Vorurtheil des Volkes, wie viele andere, denen die Gesetzgeber entgegen arbeiten, weit entfernt ihnen zu huldigen. Denn ihr werdet das Volk zu euch erheben, nicht euch zu seinen Ferthlumern herab lassen, sonst müßtet ihr allen seinen politischen und religiösen Vorurtheilen huldigen; und wie weit würde euch das führen? Was dann die Ausgaben, die Comödien veranlassen, betrifft, so scheint es mir gleich überflüssige Ausgabe, ob ich fünf Bäzen des Abends im Wirthshaus, oder im Tanzsaal, oder im Comödienhaus verzehere; will ich mich der überflüssigen Ausgaben aus Bürgersinn enthalten, so kann ich es in Absicht dieses Vergnügens, wie jedes andern, thun, und dann würde ich die Bürger des Landes, die sich an meinem Vergnügen ärgerten, fragen: bringt nicht fast jeder aus euch ein paar Stunden des Abends im Wirthshaus zu? wenn ich dich in deinem Vergnügen nicht störe, so sey auch duldsam in Absicht des meinigen. Das Uebel ist, daß der grosse Rath, durch seine Beharrlichkeit, diese Sache der Ortspolizei zu einer Staatssache erhoben hat, daß schon drei Tage mit dieser unnützen Discussion eine Zeit verloren ward, die wichtigeren Angelegenheiten des Vaterlands hätte gewidmet werden können; aber wenn das Publikum die Gründe des grossen Raths nun kennt, so wird es auch die des Senats zur Verwerfung des Beschlusses, seine feste Unabhängigkeit an die wahren Grundsätze der Freiheit, die er nie auch etwas augenblicklich Gute aufopfert, kennen, und diese Festigkeit wird ihn ehren. Gewiß wird es immer seyn, daß die erste Wirkung des Beschlusses, wenn er angenommen wird, eine offensche Ungerechtigkeit seyn wird; denn im Zu-

trauen auf die Erlaubnis der Municipalität, die dazu gesetzlich befugt war, kam die Truppe an, u. d. lebt hier ohne Verdienst auf grosse Unkosten; ihren Ruin, oder den ihrer Glaubiger, wird der Beschluß wirken, der, wie ihr alle wisset, blos durch diese Erlaubnis veranlaßt ward, und also im Grunde ein bloßes Besleghheitsgesetz, gegen Individuen gerichtet, ist, und diese Ungerechtigkeit, Bürger Gesetzgeber, werdet ihr nicht sanctioniren wollen. Die Majorität tragt euch die Verwerfung des Beschlusses an.

Lüthi v. Lang. legt im Namen der Minorität der gleichen Commission folgenden Bericht vor:

Wenn Eure Commission sich in ihrer Meinung getheilt, so ist es nicht darum, daß die Minorität den guten Einfluß, den die Schauspiele in das menschliche Herz machen können, wenn sie zweckmäßig und zu gehöriger Zeit aufgeführt, und von Menschen besucht werden, die der Besserung bedürfen, und deren Empfänglichkeit fähig sind.

Nein! Eure Commission kennt das Gute und das Böse, das in ältern und neuern Zeiten von den Schauspielen her ist erzeugt worden.

In ältern Zeiten wurden sie auf grossen Festen öffentlich gegeben; der Endzweck war, um das Volk und seine Führer moralisch zu bessern, in ihren Gesinnungen zu vereinen, und so die Gegenstände, die sich darboten, zu bezwingen.

Ja dieser Lage betrachtet, konnten die Schauspiele anders nichts, als Gutes bewirken. — Aber! so wie in der Welt alles ausartet, und seinen edlen Werth verlieren kann, so hat auch in den neuern Zeiten das Schauspiel durch seine Hanswursttiaden — durch seine Unzweckmäßigkeit, ja sogar durch das unmoralische Vertragen der Autors und Aktrissen — nicht allein seinen vorigen Werth, seine Estimen bei dem Volk, so wie bei dem gesitteten Mann verloren, und ist anstatt der Achtung — wo nicht gar zum Abscheu, doch wenigstens als ein blos belustigender Zeitsvertreib — und also in aller Hinsicht, als eine Zeits und Geldverschwendung angesehen worden.

In diesem Lichte wird noch jetzt das Schauspiel bei dem helvetischen Volk betrachtet.

Die Minorität findet also die in dem vorliegenden Beschuß enthaltenen Erwägungsgründe flug — und auf die Lage unsrer Republik anwendbar. — Dann, Bürger Repräsentanten, unser Vaterland ist nicht alslein von äußerlichen Feinden bedroht — sondern sie wühlen in unsrem Eingeweide — haben wir nicht alltäglich Schauspiele von Unglück, Tod und Brand? — sollen wir nicht die Grabhügel unsrer fürs Vaterland gestorbenen Söhnen — so wie die Lazarethe besuchen, wo unsere Brüder mit blutenden und schmerzhaften Wunden liegen, wo ihnen vielleicht noch Manches zu ihrer Erquickung mangelt; sollen wir nicht allerbördst uns versichern, daß es in unsrer Republik nie

mand ohne sein eigenes Verschulden an Brod und Kleidung mangelt? Sollen wir uns nicht vor allem aus versichern, daß unsere Armeen wohl montirt — armirt — und zu gehöriger Zeit bezahlt seyn, ehe wir zu einem sinnlichen Gebrauch unser Geld verschwenden.

Die Minorität fodert euch auf, Bürger Repräsentanten, zu erklären, ob dieses Alles nicht vorzügliche Pflicht eines Vorfahrs der Nation sey? —

Die Minorität fodert euch auf — einen Blik auf unsren allgemeinen Finanzzustand zu werfen — und wenn sie diesen in dem kläglichsten Zustand finden, so bleibt uns keine andere Zuflucht, als die Kraft, die aus dem guten Willen des Volkes wächst, — dieser Wille, diese Kraft sollen wir respektiren, so lang sie nicht zum Bösen verwendet werden will. —

Nun sehen wir, daß die Mehrheit des großen Raths in diesem Zeitpunkt keine Schauspiele will.

Wir sehen, daß das gemeine Volk, in Erinnerung der vorigen schlechten Schauspielen, dieselben verachtet.

Wir sehen, daß jetzt nicht Anlaß, Zeit und Gelegenheit ist, wo dem Volk die sich gebesserten Schauspiele könnten vorgezeigt werden.

Die Schauspiele müssen also nur für einen Theil der Gesetzgeber und die reichere Bürgerschaft dienen. Dadurch würde die ärmere, aber arbeitende Bürgerschaft, so wie der vom frühen Morgen bis in die späte Nacht im Schweiß stehende Landmann geziert, und in Abneigung gebracht.

Die Minorität hätte zwar gewünscht, daß zu gleicher Zeit auch alle Hasard-Tänze und andere üppige und verschwenderische Spiele für einstweilen waren abgestellt worden. — Sie hofft, daß wenigstens Sonn- und Feiertage werden von solchen Unzulässigkeiten bereinigt werden.

Die Minorität hat zwar zu den Gesetzgebern und öffentlichen Beamten das beste Vertrauen — daß sich keiner von ihnen dem gerechten Tadel aussetzen — daß keiner von ihnen seyn werde, der nicht in der Schönheit der Natur, in dem Zeitlauf, der nur allztreich an Begebenheiten ist, Unterhalt und nöthige Beschäftigung finde; die Minorität glaubt also, daß fernere Schauspiele uns lästig — und in diesem Zeitpunkt unpolitisch — Stoff zum Tadel und Aufruhr wären.

In diesem Betracht — und in Betracht, daß es unter den Autoritäten eine gefährliche Entzweierung geben könnte ic. ic. ic., rath euch die Minorität zur Annahme des Beschlusses — weil er nicht auf alle, sondern nur auf diesen Zeitpunkt gerichtet ist.

Hoch erklärt, daß die gegenwärtige Lage des Vaterlands ihn zur Annahme bewegt — Unruhe, Unordnung und Vergessenheit beim Volk wären unvermeidliche und gewisse Folgen der Eröffnung eines Schauspiels, und wir haben Pflicht jene zu verhüten.

Usteri: Ich habe gestern, als der Beschluss verlesen ward, nicht für eine Commission bestimmt, weil ich eine solche für überflüssig, und den Gegenstand zu einer ungesaumten Discussion reif genug hielt, indem er nicht zum erstenmal vor uns gelangt, und wir seit mehreren Tagen unser Nachdenken damit beschäftigen könnten. Indessen nun ich die Resultate der Commission sehe, freue ich mich, daß sie statt gefunden hat; ich glaube auch, alle diejenigen aus ihnen B. R., die gestern sogleich bei Eröffnung der Discussion, die Verwerfung des Beschlusses verlangten, werden mit Zufriedenheit die Berichte unserer Commission angehört haben; sie können unstreitig mit reinerer Freude als gestern ihre Verwerfungsstimme heute geben, indem die Majorität der Commission zu dieser Verwerfung Gründe aufgestellt hat, die das Resultat der ruhigsten Überlegung und deren Wahrheit so klar als unbestreitbar ist; wann heute der Beschluss verworfen wird, so bleibt selbst einem Unzufriedenen kein Vorwand mehr, diese Verwerfung auf Rechnung irgend einer Unzufriedenheit zwischen beiden Räthen zu bringen, und keinem Spähmacher, darin ein kleines Vorspiel in drei Aufzügen, welches die gesetzgebenden Räthe geben, und wobei der große Rath den Ankläger, der Senat den Vertheidiger des Schauspiels spielen, zu sehen. — Eure Commission B. R., hat den einzigen Weg, der bei jedem etwas verwickelten Geschehen zu einem sichern Resultate führt, eingeschlagen; sie hat den Beschluss aus verschiedenen Gesichtspunkten untersucht; ich habe indes einen Gesichtspunkt gefunden, den weder die Majorität noch die Minorität der Commission hinlänglich beleuchtet hat, ich werde denselben als Beitrag zur vollständigen Prüfung des Beschlusses darzustellen suchen.

Vorher indes sey es mir vergönnt, da man heute sowohl als in den früheren Discussionen, über den Nutzen und über den Schaden der Schauspiele Bemerkungen gemacht, und zumal über den nützlichen Einfluß derselben sehr viel Wahres gesagt hat — auch darüber einen Gedanken zu äussern. Ich halte es für äusserst schwierig, auch nur etwas allgemeine Sätze über Nutzen oder Schaden der Schauspiele überhaupt sowohl, als besonderer einzelner Stücke aufzustellen; die Wirkungen des Theaters sind immer das zusammengesetzte Produkt der Vorstellung, die gegeben wird, und der Empfänglichkeit, der Bildung und Stimmung des Zuschauers; somit kann und muss die nämliche Vorstellung auf verschiedene Zuschauer höchst verschieden wirken; die Wirkung auf das Kind wird verschieden seyn, von jener auf den erwachsenen Menschen; die Wirkung wird ganz anders seyn, auf den Ungebildeten als auf den Gebildeten, auf den Unverdorbenen als auf den Verdorbenen; mithin auch kann das gleiche Schauspiel das bei dem einen Theil der Zuschauer eine sehr gute Wirkung

hervorbringt, auf einen andern Theil derselben sehr verderblich wirken.

Doch ist bei Beurtheilung der Wirkungen des Schauspels ein Grundsatz vorhanden, der uns, so weit er reichen kann, sicher leitet. Durch das Theater werden Neigungen entwickelt, und Leidenschaften angefacht, dagegen wird durch dasselbe die Herrschaft der Vernunft über jene beide nicht leicht gewinnen. Der Grund hiervon ist sehr natürlich; nur Neigungen und Leidenschaften, nur ihre Entwicklung, Erweckung, Anfeuerung, nur ihre Verwirrung, nur ihre Spiele, nur ihre Resultate, sind brauchbarer Stoff für das Theater, mit der kalten Vernunft, mit ihrer geräuschlosen und stillen Thätigkeit weiß es nichts anzufangen; darum kann es auch nur eine Schule der Leidenschaften und keine der sie beherrschenden Vernunft seyn. Die Neigungen und Leidenschaften sind nun theils solche, die den Menschen veredeln, ihn besser und tugendhafter machen, theils solche, die ihn entedeln und herabwürdigen; diese wie jene können nach den Umständen, und besonders nach der Empfänglichkeit des Zuschauers, im Schauspiel Zunder und Nahrung finden; man wende mir nicht etwa ein, nur schlechte Schauspiele können unedeln und schlechten Neigungen und Leidenschaften zur Nahrung dienen: ich behaupte das Gegenteil, und ich berufe mich auf die Geschichte des neusten deutschen Theaters; um nur ein paar der berühmtesten Namen zu nennen, so erinnere ich an einige der allbeliebtesten Stücke von Kogebne und von Schiller; wer mag behaupten, daß diese durch große Vorzüge sich empfehlenden Stücke überall ohne moralisch nachtheilige Wirkungen geblieben seyn?

Doch das ist nur eine gelegentlich gemachte Bemerkung, einzig bestimmt vor, einseitigen und allgemeinen Urtheilen über die Schauspiele zu warnen; auf die Beurtheilung des vorlegenden Beschlusses kann sie keinen Einfluß haben; denn ich bin mit der Majorität eurer Commission und ihrem Berichterstatter über den Grundsatz einverstanden, daß kein noch so richtiges oder unrichtiges Gemälde von gelegentlichen Nachtheilen oder auch Missbrächen des Schauspiels, den Gezegeber, solches zu verbieten berechtigen kann. Ich habe von jeher die engherzige Maxime bekämpft, die mit patriarchalischem Ansehen und Strenge Verbote schleudert, gegen das was neben sehr guten Wirkungen auch Nachtheile haben kann. Das kommt uns nicht zu; — aber nun werde ich auf das kommen, was uns zukommt.

Bringen wir B. R. die Worte des Beschlusses „es soll in ganz Helvetien keine Schaubühne eröffnet werden“ auf das zurück, was sie eigentlich sagen sollen, so sagen sie weiter nichts, als: die Schaubühne, die man gegenwärtig in Luzern eröffnen will, soll nicht eröffnet werden; denn außer Luzern kommt in Helvetien Niemanden der Sinn dagegen, eine Schaus-

bühne zu eröffnen; unsere zweimalige Verwerfung früherer Beschlüsse mußte den gr. Rath zu dem allgemein abgefaßten Beschuße bewegen, als der einzigen Korn, unter der der Gezegeber jenen besondern Befehl zu geben, befugt war.

Nun frage ich, B. R. für wen soll hier ein Schauspiel eröffnet werden? — für das helvetische Volk? — das helvetische Volk befindet sich nicht in Luzern; für die Bürger des Kantons Luzern? — eben so wenig, denn nur eine sehr kleine Zahl derselben die sich in der Stadt befinden mag, wird etwa ins Schauspiel kommen; für die Einwohner der Stadt Luzern? schwerlich wäre für sie eine Schauspielertruppe gekommen; schwerlich hätte gegenwärtig die Municipalität von Luzern für ihre eignen Bürger die Eröffnung einer Schaubühne gestattet; — also für wen danu? — für die Repräsentanten des helvetischen Volkes und für ihre Familien; — für die ersten Autoritäten der helvetischen Republik! Ja, Bürger, für die Repräsentanten des helvetischen Volkes sind die Schauspieler hierher gekommen; für sie hat die Municipalität das Schauspiel gestattet; für sie soll die Bühne eröffnet werden; — in ganz Helvetien wird es wiederhallen, für die Repräsentanten des helvetischen Volkes werden in Luzern Schauspiele gegeben!

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Öffentlicher Unterricht.

9.

Auszug aus einer Abhandlung über die Schulanstalten im Kanton Leman.

(Zahl der Schulen.) Es sind im Kanton Leman ungefähr 500 Schulen vorhanden; eine dem Anschein nach beträchtliche Zahl und dennoch finden sich in mehreren dieser Schulen 80 bis 100 und auch wohl noch mehr Kinder unter der Aufsicht eines einzigen Lehrers, mehrere müssen abwechselnd in verschiedenen Dörfern gehalten werden, viele sind für einen alzugroßen Umkreis bestimmt und können von den entfernteren Kindern nur sehr mühsam besucht werden; somit ist an mehreren Orten die Stiftung neuer Schulen nothwendig; man muß sich damit beschäftigen, sie vorzubereiten, und die vorhandenen beaufsichtigen, welches Zeit und anhaltende Arbeit erfordert.

(Unterricht.) In diesen Schulen wird Unterricht im Lesen und Schreiben, in den Anfangen des Rechnens, auch einiger Religionsunterricht gegeben; der letztere wird vom Pfarrer vollendet. Umstreit sind diese Gegenstände beim Unterrichte des Volks von der